

Politische Rechte

Vorprüfung einer formulierten Volksinitiative

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft hat am 18. Dezember 2002, nach Prüfung der am 18. Dezember 2002 eingereichten Unterschriftenliste zu einer kantonalen formulierten Gesetzes-Initiative zur Förderung des Bausparens sowie zur Entlastung von Neuerwerbern von Wohneigentum und von Wohneigentümern in finanzieller Notlage («Wohnkosten-Entlastungs-Initiative»), verfügt:

1. Die am 18. Dezember 2002 eingereichte Unterschriftenliste zu einer kantonalen, formulierten Gesetzes-Initiative zur Förderung des Bausparens sowie zur Entlastung von Neuerwerbern von Wohneigentum und von Wohneigentümern in finanzieller Notlage («Wohnkosten-Entlastungs-Initiative») entspricht den Formerfordernissen von § 69 GpR in Verbindung mit § 28 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984. Sie ist als Gesetzes-Initiative bezeichnet, sie enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag, eine Rubrik für die Gemeinde, in welcher die Unterzeichner und Unterzeichnerinnen stimmberechtigt sind, und für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtextes im Amtsblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis auf die Strafbarkeit der Fälschung des Ergebnisses der Unterschriften-sammlung sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urheberinnen und Urhebern der Initiative.
2. Folgende Urheber der Gesetzes-Initiative sind ermächtigt, die Gesetzes-Initiative mit einfachem Mehr vorbehaltlos zurückzuziehen:
Hans Rudolf Gysin, Nationalrat, Vogelmattstrasse 20, 4133 Pratteln (Präsident); Jörg Krähenbühl, Landrat SVP, Hauptstrasse 35, 4153 Reinach; Urs Steiner, e. Landrat FDP, Sonnenweg 20, 4242 Laufen; Dr. Fredy Veit, Tiergartenstrasse 12, 4410 Liestal; Martin Wagner, Zielweg 240, 4497 Rünenberg; Peter Wyss, Rosenweg 11, 4460 Gelterkinden; Peter Zwick, Landrat CVP, Heiligholzstrasse 57, 4142 Münchenstein.
3. Der Titel der formulierten Gesetzes-Initiative zur Förderung des Bausparens sowie zur Entlastung von Neuerwerbern von Wohneigentum und von Wohneigentümern in finanzieller Notlage («Wohnkosten-Entlastungs-Initiative») entspricht den Erfordernissen des § 68 Absatz 2 GpR.
4. Gegen diese Verfügung kann gestützt auf die §§ 88 Absatz 1 Buchstabe c und 90 Absatz 1 GpR innert 3 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und begründet beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerdebefugnis steht nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu.
5. Mitteilung an Nationalrat Hans Rudolf Gysin, Vogelmattstrasse 20, 4133 Pratteln.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Gesetzes-Initiative zur Förderung des Bausparens sowie zur Entlastung von Neuerwerbern von Wohneigentum und von Wohneigentümern in finanzieller Notlage («Wohnkosten-Entlastungs-Initiative»)

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung, das folgende formulierte Begehren:

Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung (Änderung vom ...)

I. Das Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 29. Januar 1990 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2, Satz 2 und Absatz 4

...

2 Die Gemeinden beteiligen sich an den Beiträgen des Kantons für Neuerwerber von selbst genutztem Wohneigentum (§ 2c) und für selbst nutzende Wohneigentümer in finanzieller Notlage (§ 2d).

...

4 Der Kanton unterstützt die Bildung von gebundenen Bauspar-Rücklagen, die während maximal 10 Jahren geäufnet werden, um erstmalig ausschliesslich und dauernd selbst genutztes Wohneigentum im Kanton zu beschaffen (Bausparen).

§ 2 Absatz 1, Buchstabe c

1 Die Beiträge werden ausgerichtet als:

...

c. Bausparprämien, Beiträge für Neuerwerber von selbst genutztem Wohneigentum und für selbst nutzende Wohneigentümer in finanzieller Notlage.

§ 2a Bausparprämien

1 Der Kanton leistet beim Erwerb oder Erstellen von Wohneigentum gemäss § 1 Absatz 4 dieses Gesetzes Bausparprämien in der Höhe von 15% des pro Jahr gemäss § 29bis Absatz 1 des Steuer- und Finanzgesetzes angesparten Kapitals, sofern die Laufzeit der gebundenen Bauspar-Rücklagen mindestens 60 Monate betragen hat. Der Regierungsrat kann - aus wichtigen Gründen - den Prozentsatz und die Laufzeit veränderten Verhältnissen anpassen.

2 Leistungen nach Absatz 1 können nur beansprucht werden, sofern die Bausparrücklagen bei einer dem schweizerischen Bankengesetz unterstellten Bank geäufnet werden, die zusätzlich zum Sparzins angemessene Bauspar-Sonderkonditionen gewährt.

3 Die kantonale Bausparprämie ist auf maximal 25'000 Franken begrenzt. Der Regierungsrat kann diese Limite veränderten Verhältnissen anpassen.

4 Die kantonale Bausparprämie ist zurückzuerstatten, sofern das Eigentum vor 10 Jahren nach deren Ausrichtung veräussert wird. Auf die Rückerstattung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe verzichtet werden, insbesondere wenn der Verkauf infolge Tod, Scheidung, Invalidität oder beruflich bedingtem Wohnortswechsel erfolgen muss und der Verkaufspreis die um die Bausparprämien erhöhten Anlagekosten nicht erreicht. Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 2b Bausparförderung

1 Der Kanton informiert Interessierte in geeigneter Form über die Möglichkeiten und Bedingungen des Bausparens.

2 Der Kanton leitet unverzüglich alle notwendigen Schritte ein, damit Bausparrücklagen im Sinne von § 29bis des Steuer- und Finanzgesetzes durch den Erlass von entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmungen, namentlich im Bereich der Steuerharmonisierung, abzugsfähig bleiben. In gleicher Weise leitet er alle notwendigen Schritte ein, damit die Frist zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebungen im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden verlängert wird bis zum Inkrafttreten solcher Bestimmungen.

§ 2c Beiträge an Neuerwerber von selbst genutztem Wohneigentum

1 Die Gewährung von Beiträgen an erstmalige, selbst nutzende Erwerber von Wohn-

eigentum erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 108 der Bundesverfassung sowie § 6 Absatz 3 der Kantonsverfassung.

2 Der Beitrag für erstmals im Kanton beschafftes, selbst genutztes Wohneigentum wird jährlich während den ersten sechs Jahren gewährt, gerechnet seit Antritt der Selbstnutzung. Der Beitrag entspricht in der Regel 8% des auf das selbst genutzte Wohneigentum entfallenden

Eigenmietwertes. Die betroffene Wohngemeinde erstattet dem Kanton einen Drittel des ausbezahlten Beitrages zurück. Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 2d Beiträge an selbst nutzende Wohneigentümer in finanzieller Notlage

1 Die Gewährung von Beiträgen an selbst nutzende Wohneigentümer, die wegen ihres Alters, ihrer Gesundheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage Unterstützung brauchen, erfolgt in Übereinstimmung mit § 16 Absatz 2 sowie § 133 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung.

2 Der Beitrag wird auf Gesuch hin jährlich gewährt, wenn die übrigen Einkünfte und das nicht in die Liegenschaft investierte Vermögen zu den Liegenschafts-Unterhaltskosten und den Schuldzinsen in einem dauerhaften Missverhältnis stehen. Der Beitrag entspricht im Maximum 15% des auf das selbst genutzte Wohneigentum entfallenden Eigenmietwertes. Die betroffene Wohngemeinde erstattet dem Kanton einen Drittel des ausbezahlten Beitrages zurück. Das Nähere regelt der Regierungsrat.

II. Diese Änderung tritt nach der Annahme durch das Volk am 1. Januar des auf die Volksabstimmung folgenden Kalenderjahres in Kraft.

Landeskanzlei